

Blumen.-und Gartenfreunde
Dürnau e.V.

Satzung



Blumen.-und Gartenfreunde Dürnau e.V

Vereinsatzung !

§ 1

Der Verein führt den Namen : „Blumen.-und Gartenfreunde Dürnau e.V.“

Er ist Mitglied im Bezirksverband Göppingen und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Er hat seinen Sitz in 73105 Dürnau. / Seinen Gerichtsstand in Göppingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Blumen.-und Gartenfreunde in Dürnau. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 2 BKG und § 5 der KGO , insbesondere durch die Förderung aller Massnahmen , die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen. Um diesen Zweck zu erreichen , stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a.) Dauergartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben . Die Anlage zu unterhalten und zu pflegen
 - b.) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen , die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden , naturverbundenen Freizeitgestaltung , Erholung und Entspannung im Garten , zur Landschaftspflege , zur Gartenkultur , Pflanzenkunde und zur Erhaltung öffentlichen Grüns anregen.
 - c.) In allen grundsätzlichen Fragen , die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen , soweit zulässig , im Zusammenwirken mit dem Landesverband Hilfeleistung zu erbringen.
 - d.) Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Jugendgruppen , insbesondere die deutsche Schreberjugend zu fördern , soweit sie der Satzung der Gesamtorganisation entsprechen.
 - e.) Zur Verbesserung der Umwelt-Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchführen.

Der Verein ist selbstlos tätig . Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke . Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- a.) Ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder)
- b.) Familienmitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

§ 4

Tätigkeiten im Verein

Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich . Für ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, nach den Richtlinien des Vereins, gewährt.

Die Wahlperiode beträgt für alle Ehrenämter 3 Jahre . Mit Ausnahme der Funktionen in der Frauengruppe sind die Vereinsämter nicht an das Geschlecht gebunden.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeit , können hauptamtliche Fachkräfte für Büro und Fachberatung vom Verein bestellt werden . Für die hauptamtlichen Kräfte richtet sich die Vergütung nach dem Bundesangestellten Tarif für Gemeinden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen . Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis , die Satzung und die Gartenordnung ausgehändigt.

Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins , des Bezirks.-und des Landesverbandes anerkannt.

Die Satzung des Bezirks.-und Landesverbandes ist beim Vorstand einzusehen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch : a.) Tod b.) Austritt c.) Ausschluss d.) Auflösung des Vereins.

§ 7

Austritt

Der Austritt muss spätestens am 30.September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden .

Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis , Satzung dem Verein zurückzugeben

§ 8

Ausschluss

Der Vereinsausschuss , von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen , kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen.

Ausschlussgründe sind : Grobe Verstösse gegen die Satzung , die Gartenordnung , den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Schwere Schädigung des Ansehens der Organisation . Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äusserung zu geben . Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen . Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig , die endgültig entscheidet.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Pflichten an den Verein.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt , an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Massgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt , als gewählte Deligierte in der Bezirksdeligiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten . Die Deligierten werden vom Ausschuss benannt. Sie sind weiterhin berechtigt , Anträge an den Verein zu richten.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet , die Gesamtorganisation zur Erreichen ihrer Aufgaben zu unterstützen , die Satzung des Vereins , des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten , die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäss getroffenen Entscheidungen anzuerkennen

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung nach § 11 verpflichtet. Hiervon sind ausgenommen die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen :

1. Aus dem Beitrag an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Aus dem Beitrag an den Bezirksverband der Gartenfreunde Göppingen e.V.
3. Aus dem Beitrag zum Verein.

Eine Beitragserhöhung des Landes oder Bezirksverbandes wird von deren Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.

Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Hauptversammlung festgelegt und beschlossen.

Die Hauptversammlung kann für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende Beitragsfreiheit und für Familienmitglieder einen ermässigten Beitragssatz bestimmen. In diesem Fall erfolgt keine Anmeldung beim Bezirksverband und Landesverband.

§ 12

Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschliessen.

§ 13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind : Die Hauptversammlung , der Vorstand und der Vereinsausschuss

§ 14

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden , wenn dies a.) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. b.) $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder beschliessen.

Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 2 Wochen vorher , durch das Gemeindeblatt und einem Aushang in der Anlage einzuberufen.

§ 15

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts.-und Kassenberichtes , des Vorstandes , der Fachberatung und der Revisoren.

- b.) Entlastung des Gesamtvorstandes.
- c.) Änderung der Satzung , Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen.
- d.) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschuss.
- e.) Wahl der Revisoren.
- f.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- g.) Annahme oder Ablehnung von Anträgen , die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden.
- h.) Auflösung des Vereins , Austritt aus dem Bezirksverband und des Landesverbandes und Beschluss über das Vereinsvermögen .

Anträge die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen , müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag , der nicht auf der Tagesordnung steht oder der bei der Hauptversammlung gestellt wird kann nur beraten und abgestimmt werden , wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 16

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (Vorsitzender – stellv. Vorsitzender – Kassierer – Schriftführer) und mindestens 2 Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Besteht eine Frauengruppe oder Jugendgruppe , so ist die Frauengruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter Mitglied im Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf , mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden , wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.

Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

§ 17

Aufgaben des Vereinsausschusses

- a.) Der Vereinsausschuss entscheidet, sofern keine ausserordentliche Hauptversammlung stattfinden kann über Nachwahlen , beim vorzeitigen Ausscheidungen von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren , sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können.
- b.) Vorbereitung aller Anträge , die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- c.) In allen wichtigen Angelegenheiten , die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist.
- d.) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens .
- e.) Fachberater , Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuss berufen . Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen .

§ 18

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus : dem Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer

Diese Vorstandsmitglieder sind i.S. § 26 BGB Vorstand des Vereins.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess.-und Zustellvollmacht berechtigt.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit.

Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus , so kann ein neuer Vorsitzender nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtsgeschäfte übernimmt bis dahin der stellv. Vorsitzende.

Der Vorsitzende , im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter , beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden , wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 19

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins.-Bezirks.-und Landesverbandsorgane.
- b.) Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäftsberichtes.
- c.) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen.
- d.) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Massgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- e.) Ehrungen von verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

- f.) Repräsentation des Vereins nach aussen, die Berichterstattung in den Medien, sowie die nach dem Vereinszweck erforderliche sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
- g.) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung, im Rahmen seiner Zuständigkeit, geben.

§ 20

Kassierer

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse abzuschliessen, einen Kassen.- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen. Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und des Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlussberichte (Kassen.-Vermögens.- und Revisionsberichte) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 21

Schriftführer

Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung vorzulesen und bekanntzugeben. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt ein anderes Ausschussmitglied die Protokollführung.

§ 22

Die Revisoren

Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt es die Kassen.- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie nehmen an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit, Kontrollen der Geschäftsleitung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 23

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 24

Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverbandes Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.

Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter / in oder sein Stellvertreter / in erstatten der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 25

Frauengruppenarbeit

Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 26

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nach auf sich vereinigt. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 27

Ehrungen

Anträge für Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien gestellt werden. Ehrungen durch den Bezirks.-oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses, durch den Vorstand beim betreffenden Verband, 3 Monate vor der Ehrung, zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks.-oder Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 28

Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband und Landesverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen darf ausschliesslich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg Verwendung finden.

Zu diesem Zweck ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den für das Kleingartenwesen zuständigen Bezirksverband auszuhändigen. Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. überprüft die ordnungsgemässe Verwendung dieser Mittel.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung am ...26. Jan. 2002....in der Kornbergstube Dürnau beraten und per Handzeichen

Mit51.....Stimmen

Gegen.....0.....Stimmen

Bei0.....Stimmhaltungen angenommen

Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 20. Jan. 1979 ihre Gültigkeit.

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registeramt verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Dürnau den 26. Jan. 2002

Herbert Drob
Vorsitzender

Johann Ehling
stellv. Vorsitzender.

Wesley Gores
Kassierer

Jürgen Ber
Schriftführer